

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 309/71

BESCHLUS

in der Entschädigungssache

Evora G [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, S [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 26. September 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Rechtsfragen übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden. Danach kann ein Lebens- oder Gesundheitsschaden zwar auch dann entschädigungsfähig sein, wenn ein Verfolgter aus Furcht vor einer drohenden Freiheitsentscheidung durch einen ausländischen Staat im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 BGG zur Flucht bestimmt worden ist und dadurch den Lebens- oder Gesundheitsschaden erlitten hat (BGH Rsw 1970, 542 Nr. 9). Die Klägerin hat jedoch nicht vorgetragen, daß ihr Sohn aus Furcht vor einer drohenden rumänischen Freiheitsentscheidung zur Auswanderung mit dem Schiff "Mekure" bestimmt worden ist.

Soweit das Berufungsgericht einen Entschädigungsanspruch verneint hat, weil Rumänien im Frühjahr und Sommer 1944 auf

91

- 3 -

dem Gebiet der Innenpolitik und der Außenfrage ein ausschlaggebendes Moment war und weil zu dieser Zeit der Sohn der Klägerin keine unmittelbaren deutschen Verfolgungsmassnahmen erlitten, liegen diese Ausführungen auf tatrichterlichem Gebiet und im Rahmen der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung historischer Ereignisse; sie können deshalb im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar.

Schließlich kann auch die Frage nicht rechtsgrundsätzlich entschieden werden, ob der Sohn der Klägerin auf dem Schiff "Mektore" unter hinfälligen Bedingungen im Sinne von § 43 Abs. 3 BGG gelebt hat.

Auch sonst ist kein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BGG gegeben.

Mai

Sohn

